

# A N O R D N U N G

## Ersatzwahl von einem Urnenbüromitglied der Gemeinde Ufhusen für die Amtsdauer 2012 – 2016

---

Der Gemeinderat Ufhusen, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 04. Mai 2004, das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 sowie die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ufhusen vom 23. Mai 2007, beschliesst:

1. Am **Sonntag, 9. Juni 2013**, findet unter Vorbehalt einer stillen Wahl, in der Gemeinde Ufhusen, mittels der Urne, die **Ersatzwahl von einem Urnenbüromitglied der Gemeinde Ufhusen für die Amtsdauer 2012 - 2016** statt.
2. Die Urnenbüromitglieder können in stiller Wahl gewählt werden.
3. Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen bis spätestens **Montag, 22. April 2013 um 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Ufhusen eintreffen.
4. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidaten enthalten als Sitze zu besetzen sind.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
6. Der Wahlvorschlag ist durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Ufhusen zu unterzeichnen.
7. Werden nur so viele Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat Ufhusen unter Vorbehalt allfälliger Wahlbeschwerden, als gewählt erklärt.
8. Sofern keine stille Wahl zustande kommt und eine Urnenwahl stattfindet, sind neben den amtlichen Kandidatenlisten auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende Anforderungen:  
Format: A5 hoch; Papierqualität: Recyclo-Set, 80 gr; Farbe: recyclingweiss.
9. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 7. Juli 2013 statt.
10. Im Fall der Urnenwahl wird das Stimmregister am Dienstag, 4. Juni 2013, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wurde.
11. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und seit dem 4. Juni 2013 in der Gemeinde Ufhusen ihren ununterbrochenen, gesetzlichen geregelten Wohnsitz haben.

Ufhusen, 26. Februar 2013

GEMEINDERAT UFHUSEN